

## VV zu § 39 LHO

- 1 Die Bürgschaften regeln sich nach den §§ 765 ff. BGB.
- 2 Garantien sind selbständige Verträge, mit denen das Land ein vermögenswertes Interesse der Garantieempfängerin oder des Garantieempfängers dadurch sichert, dass es verspricht, für ein bestimmtes Ergebnis einzustehen, insbesondere die Gefahr eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen.
- 3 Sonstige Gewährleistungen sind Verträge, die ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen.
- 4 In den Fällen der Nr. 2 und 3 muss die Risikoübernahme die Hauptverpflichtung des Vertrages sein.
- 5 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können nur zur Absicherung ungewisser, in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss. In diesem Fall sind Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.
- 6 Kreditzusagen i.S. des § 39 Abs. 2 sind vertragliche oder sonstige Zusagen, in denen die Hingabe eines Darlehens zu einem späteren Zeitpunkt versprochen wird. Nicht zu den Kreditzusagen zählen die Fälle, in denen der Darlehensbetrag schon bei Vertragsabschluss gewährleistet wird.
- 7 Der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und seiner Beteiligung an den Verhandlungen bedarf es nicht, wenn die Kreditzusage
  - 7.1 im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll, hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind und kein Ermessensspielraum der Verwaltung für die Ausgestaltung der Kreditbedingungen besteht,
  - 7.2 im Rahmen des § 44 Abs. 1 gegeben wird, im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll und hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind oder
  - 7.3 im Rahmen einer ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung erteilt ist und kein Ermessensspielraum für die Ausgestaltung der Kreditbedingungen besteht.
- 8 Die zuständigen Dienststellen haben neben einem Prüfungsrecht (§ 39 Abs. 3) auszubedingen, dass die oder der Beteiligte den zuständigen Dienststellen oder ihren Beauftragten jederzeit Auskunft über die mit der Kreditgewährung sowie der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zusammenhängenden Fragen zu erteilen hat (Auskunftsrecht). Im Falle des § 39 Abs. 3 letzter Satz ist das Auskunftsrecht für sich allein auszubedingen. Von der

Ausbedingung eines Auskunftsrechts kann in begründeten Fällen mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen abgesehen werden.

- 9** Bei Kreditzusagen unterrichtet das zuständige Ministerium den Rechnungshof. Dies gilt nicht in den Fällen der Nr. 7 und wenn der Rechnungshof darauf verzichtet hat.
- 10** Aus Bürgschaften, Garantien, Sicherheits- oder Gewährleistungen wird das Land nur verpflichtet, wenn darüber eine von dem Ministerium der Finanzen ausgestellte Urkunde errichtet worden ist (§§ 5 und 6 des Hessischen Landesschuldengesetzes).
- 11** Die zuständigen Stellen für den Einzelplan, bei dem Mittel für etwaige Schadenszahlungen aus übernommenen Gewährleistungen veranschlagt sind, führen über die übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen einen Nachweis. In gleicher Weise sind Rückbürgschaften des Bundes oder sonstiger Dritter, welche die Bürgschafts-, Garantie- oder ähnlichen Verpflichtungen des Landes mindern, aufzuzeichnen. Die Nachweise sind vierteljährlich abzuschließen und ihre Ergebnisse der für die Führung des Landesschuldbuches (§ 2 des Hessischen Landesschuldengesetzes) zuständigen Stelle zur Übernahme in dieses mitzuteilen. Durch abschriftliche Übersendung der Nachweise ist der Rechnungshof vierteljährlich über die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie über erlangte Rückbürgschaften zu unterrichten, soweit er nicht darauf verzichtet.